

FAQ's

zur Zertifizierung „Stillfreundliche Kommune Thüringen“

Grundsätzliches:

Wer kann alles „Stillfreundliche Kommune Thüringen“ werden?

- Der Begriff „Kommune“ wird hier im übertragenen Sinne in Anlehnung der juristischen Bezeichnung als „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ betrachtet und schließt sowohl die Gemeinden, die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Städte als auch die Landkreise mit ein.

Welche Verpflichtungen gehen mit dem Antrag und der Zertifizierung einher?

- Mit der Zertifizierung sind keinerlei finanzielle Verpflichtungen an Dritte verbunden.

Wie lang ist die Nutzungsdauer des Logos?

- Ausgezeichnete Kommunen sind berechtigt das Logo über drei Jahre zu führen. Danach kann eine Rezertifizierung erfolgen.

Wer ist Ansprechperson bzw. wohin kann ich mich bei Fragen rund um den Antrag und das Zertifizierungsverfahren wenden?

- Die Mitglieder der UAG „Gesundheit rund um die Geburt und erste Lebensjahre“ der Landesgesundheitskonferenz Thüringen koordinieren den Zertifizierungsprozess und stehen Ihnen bei Fragen zur Seite.
- Kontakt: marx@agethur.de

Rund um den Antrag:

Wer ist antragsberechtigt?

- Ein Antrag kann aus jeder Kommune (Gemeinde, Stadt, Landkreis) in Thüringen gestellt werden.
- Die/ Der Antragstellende:r muss Inhaber:in einer kommunalen Stelle sein und mit entsprechender Entscheidungskompetenz ausgestattet oder beauftragt sein.

Muss die/der Antragstellende auch zuständig für die Umsetzung oder Koordinierung der Stillfördernden Aktivitäten in der Kommune sein?

- Nein. Die Koordination und Umsetzung kann (z.B. durch eine Wahl der Netzwerkakteur:innen oder durch eine Beauftragung oder Kooperation mit der Kommune) auch durch eine andere sowie auch externe Person oder Initiative erfolgen.

Kann der Antrag auch digital gestellt und unterzeichnet werden?

- Alle notwendigen Unterlagen (Formblatt, Antrag, Nachweise etc.) können auch digital mit entsprechender Signatur versandt werden.

Müssen alle sieben Kriterien erfüllt sein, um als „Stillfreundliche Kommune Thüringen“ zertifiziert zu werden?

- Die sieben Qualitätskriterien zur Auszeichnung „Stillfreundliche Kommune Thüringen“ basieren auf dem Konzept der sieben Schritte zur stillfreundlichen Kommune aus dem Leitfaden *„Die Stillfreundliche Kommune – Ein Leitfaden aus Thüringen“*. Dieser wurde in einem partizipativen und interdisziplinären Aushandlungsprozess mit kommunalen Akteur:innen und Fachkräften entwickelt.
- Alle sieben Qualitätskriterien werden im Prüfverfahren gleichberechtigt betrachtet und unterliegen im Verfahrensprozess keiner bestimmten Rang- oder Reihenfolge.
- Kann ein Qualitätskriterium im Rahmen des Prüfverfahrens nicht nachvollziehbar dargestellt werden, kann dies zur Ablehnung der Zertifizierung führen.

Was, wenn durch Politik oder Verwaltung (noch) kein schriftliches Bekenntnis zur Stillförderung oder zu stillfördernden Aktivitäten in der Kommune vorliegt? (siehe Kriterium 2)

- Alternativ zum schriftlichen Bekenntnis kann durch Nachweis eines abgestimmten und verabschiedeten Konzepts zur Stillförderung in der Kommune, welches nicht im Widerspruch zu den Qualitätskriterien steht, die Zertifizierung vergeben werden.

Können zum Qualitätskriterium 7 „Regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen rund um das Thema „Stillen“ werden für kommunale Akteurinnen, Multiplikator:innen und Fachkräfte vorgehalten.“ auch Qualifizierungsmaßnahmen vom Land/ Bund vermittelt und angegeben werden?

- Ja, prinzipiell können natürlich auch Qualifizierungsmaßnahmen vom Land/ Bund vermittelt und angegeben werden.
- Auch können z. B. im Rahmen von Netzwerkaktivitäten und ggf. zur Förderung der kooperativen und interdisziplinären Zusammenarbeit die Fachkräfte und Multiplikator:innen ihre Expertise untereinander teilen, wobei der Kommune vielleicht nur moderierende Tätigkeit oder das zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten zukommt.
- Wichtig ist, im Fokus des Qualitätskriterium 7 steht vorrangig eine gemeinsame stillfreundliche und -förderliche Haltung in der Kommune aufzubauen und zu stärken.